

Neunte Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Magisterstudiengang
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg:
Teilstudienordnungen für die Fächer aus den Fakultäten
Katholische Theologie,
Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
Sprach- und Literaturwissenschaften,
Geschichts- und Geowissenschaften,
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
sowie Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
Vom 2. Oktober 2006

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-50.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Magisterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 1996 (KWMBI II 1997 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-03.pdf), wird wie folgt geändert:

1. Die Teilstudienordnung für das Fach 16.4 Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur (Haupt- und Nebenfach) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sprache“ durch das Wort „Sprachen“ ersetzt.
 - b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - c) In § 10 Studienpläne erhalten die Übersichten folgende Fassung:

1. bis 4. Semester: Grundstudium

HF

bei Vertiefung mit Arabisch

Persisch I (a,b,c; Beginn: 1. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c), Abschluss: "Persicum"	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Arabisch I (Beginn 3. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Arabisch II	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS

dazu alternativ: bei Vertiefung mit einer anderen Komplementärsprache des Persischen

Persisch I (a,b,c; Beginn: 1. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c) Abschluss: "Persicum"	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Arabische Elemente in der persischen Grammatik	P	Sch	Ü	2 SWS	4 ECTS
Komplementärsprache I (a,b,c; Beginn: 2. Semester)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Komplementärsprache II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
1. Proseminar (Propädeutikum) im 1. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	4 ECTS
2. Proseminar im 2. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
3. Proseminar im 3. oder 4. Semester	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
2 Übersichtsveranstaltungen aus der Iranistik à 2 SWS (1. bis 4. Semester)	WP	T	V/ÜV	4 SWS	4 ECTS

NF

Persisch I (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	12 ECTS
Persisch II (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch III (a,b,c)	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
Persisch IV (a,b,c) Abschluss: „Persicum“	P	Sch	SU	6 SWS	10 ECTS
1. Proseminar (Propädeutikum)	P	Sch	PS	2 SWS	4 ECTS
2. Proseminar	P	Sch	PS	2 SWS	6 ECTS
Übersichtsveranstaltung	P	T	V/VÜ	2 SWS	2 ECTS

5. bis 8. Semester: Hauptstudium

HF

zwei Haupt- oder Oberseminare à 2 SWS	P	Sch	HS	4 SWS	16 ECTS
zwei persische Lektüerveranstaltungen à 2 SWS	P	Sch	Ü/S	4 SWS	8 ECTS
Einführung in das Tadschikische oder Dari	P	Sch	EK	2 SWS	4 ECTS
Tadschikisch/Dari Lektüre	P	Sch	Ü/S	2 SWS	4 ECTS
Vorlesungen	WP		V	6 SWS	
Übungen, Seminarveranstaltungen zu Sachthemen	WP		Ü/S	10 SWS	

bei Vertiefung mit Arabisch:

Teilnahme an einem Arabischkurs	P	T	SU	6 SWS	10 ECTS
---------------------------------	---	---	----	-------	---------

bei Vertiefung mit Komplementärsprache:

Lektüre in der Komplementärsprache	P	Sch	SU	2 SWS	4 ECTS
------------------------------------	---	-----	----	-------	--------

NF

ein Haupt- oder Oberseminar	P	Sch	HS	2 SWS	8 ECTS
eine persische Lektüerveranstaltung	P	Sch	Ü/S	2 SWS	4 ECTS
Übersichtsveranstaltung	P	Sch	V/S	2 SWS	2 ECTS
Vorlesungen	WP		V	4 SWS	
Übungen, Seminarveranstaltungen zu Sachthemen	WP		Ü/ S	8 SWS	

2. Die Teilstudienordnung für das Fach 21.1 Soziologie (Nebenfach) wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „einer vierstündigen Klausur“ durch die Worte „zwei zweistündigen schriftlichen Teilprüfungsleistungen“ und die Worte „Grundzüge der Soziologie“ durch die Worte „Allgemeine Soziologie I und II“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „der Fächer „Soziologie“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie“ durch die Worte „des Faches Soziologie“ ersetzt.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 werden die Worte „Soziologische Theorie“ durch die Worte „Allgemeine Soziologie“ ersetzt.
- bb) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Prüfungsteile

Eine 30-minütige mündliche Prüfung in einer wählbaren Speziellen Soziologie und schriftliche Teilprüfungsleistungen in zwei Teilgebieten der ‚Allgemeinen Soziologie‘ im Umfang von jeweils zwei Stunden. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben. Die mündliche Prüfung sowie eine Teilprüfungsleistung können jeweils durch studienbegleitende Nachweise ersetzt werden. Die Prüfungsgegenstände der Klausur ergeben sich im einzelnen aus den Studienplänen der Fächer ‚Allgemeine Soziologie‘ und der gewählten ‚Speziellen Soziologie‘.“

3. Die Teilstudienordnung für das Fach 22 Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Keine. Der jeweilige Fachvertreter oder die Fachvertreterin kann für eine bestimmte Teilprüfungsleistung eine Zulassungsvoraussetzung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.

(2) Prüfungsteile

Fünf Teilprüfungsleistungen nach Wahl des oder der Studierenden im Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung

zur Zwischenprüfung anzugeben (vgl. § 59 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).“

b) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsteile:

Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer oder entsprechenden Äquivalenten in fünf Teilgebieten der ABWL nach Wahl. Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben (vgl. § 50 Abs. 1 Nr. 2 der Magisterprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Juli 2006.

Bamberg, 2. Oktober 2006

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 2. Oktober 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Oktober 2006.